

Unterrichtung

Hannover, den 02.04.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Pensionslasten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Herausforderungen ungelöst

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 26
Antwort der Landesregierung vom 03.03.2022 - Drs. 18/10872
Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11764 II Nr. 5 f
Antwort der Landesregierung vom 02.03.2023 - Drs. 19/796
Beschluss des Landtages vom 11.10.2023 - Drs. 19/2564 II Nr. 5 d - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Komplexität der Angelegenheit eine in der Landesregierung abgestimmte transparente und nachvollziehbare abschließende Regelung, die die Pensionslasten verursachungs- und periodengerecht verteilt, noch nicht erreicht werden konnte.

Der Ausschuss erwartet den Bericht über die Regelung bis zum 31.03.2024.

Antwort der Landesregierung vom 21.03.2024

Mit Unterrichtung vom 02.03.2023 (Drs. 19/796) wurde über den Arbeitsfortschritt der interministeriellen Arbeitsgruppe unter Einbezug der Landwirtschaftskammer (LWK) zur Pensionslastenproblematik der LWK berichtet und dargelegt, dass eine abschließende Regelung, mit der die Pensionslasten zukünftig verursachungs- und periodengerecht verteilt werden, noch aussteht. Die konkrete Verteilung sollte jedoch zeitnah in einer gesonderten Vereinbarung zu § 25 a Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) geregelt werden.

Der Abstimmungsprozess zur abschließenden Lösung der Pensionslastenproblematik der LWK ist auf Fachebene abgeschlossen. Die beteiligten Akteure Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Finanzministerium (MF) und LWK haben ein Verteilungs- und Abrechnungssystem entwickelt, welches wegen eines Dissenses über die Höhe der prozentualen Beteiligung des Landes an den historischen Pensionslasten insgesamt allerdings noch nicht geeinigt ist. Eine kurzfristige Entscheidung auf Leitungsebene zur Klärung des offenen Punktes wird angestrebt.

Das entwickelte Verteilungs- und Abrechnungssystem nimmt von der vom Landesrechnungshof (LRH) favorisierten Beteiligung des Landes an den Rückstellungen für die zukünftigen Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen Abstand. Pensionsrückstellungen sind Rückstellungen, die für die spätere Zahlung - in der Zukunft - von Pensionsverpflichtungen genutzt werden sollen. Eine Beteiligung an den Rückstellungen würde zunächst erfordern, dass Land und LWK den Rückstellungsbestand mit einem entsprechenden Finanzvolumen hinterlegen. Weder die LWK noch das Land könnten die dafür erforderlichen Haushaltsmittel mit ihrem Haushalt bereitstellen. Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung der Pensionen der LWK die erforderlichen liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Diesbezüglich ist deshalb weiterhin ein Abrechnungsansatz zu präferieren, der sich an den tatsächlich in einem Jahr zu leistenden Zahlungen der LWK für Pensionen (Ist-Pensionsverpflichtungen) orientiert.

Das entwickelte Verteilungs- und Abrechnungssystem basiert entgegen dem derzeit noch praktizierten zweistufigen Ansatz auf drei Stufen. Es zielt insbesondere auf die Sicherstellung einer verursachungsgerechten Verteilung der sogenannten historischen Pensionslasten ab. Mit diesem dreistufigen Ansatz wäre darüber hinaus zukünftig eine transparentere sowie periodengerechtere Abrechnung der Ist-Pensionslasten der LWK gewährleistet.

Erste Stufe / Aufteilung der Pensionslasten:

In der ersten Stufe der Leistungsabrechnung würde zukünftig zwischen Pensionszahlungen der LWK aufgrund sogenannter historischer Pensionslasten und Zahlungen aufgrund laufend neu entstehender Pensionsansprüche unterschieden. Als historische Pensionslasten werden alle Versorgungsansprüche deklariert, die aus Ruhestandseintritten bis zum 31.12.2017 resultieren, d. h. vor Kammergesetznovellierung und Einführung eines Produkthaushaltes bei der LWK. Als laufend neu entstehend gelten wiederum alle Versorgungsansprüche aus Ruhestandseintritten ab dem 01.01.2018. Eine derartige Klassifizierung der Versorgungsansprüche der LWK wird von ML vor dem Hintergrund der Zielsetzung zur zukünftigen Entlastung der Kosten- und Leistungsrechnung der LWK von historischen und damit insbesondere bisher nicht periodengerecht mit dem Land abgerechneten Pensionslasten angestrebt.

Zweite Stufe / Verteilung der historischen Pensionslasten:

Die historischen Pensionslasten würden in der Kosten- und Leistungsrechnung der LWK zukünftig nicht mehr berücksichtigt. Sie wurden bisher über einen Umlageschlüssel - prozentualer Anteil der angefallenen Fachproduktstunden je Fachprodukt an den Gesamtproduktstunden - pauschal als Gemeinkosten auf alle Fachprodukte der LWK verteilt. Zukünftig würden sie zwischen dem Land und der LWK nach einem festgelegten Verteilschlüssel abgerechnet.

Auf Fachebene ML und MF wurde unter Einbeziehung der Fachebene LWK ein Beteiligungsverhältnis von einem Anteil von 68 % für das Land und von einem Anteil von 32 % für die LWK hergeleitet. Dieser Quotierungsschlüssel entspricht der Beteiligung des Landes an den historischen Pensionsverpflichtungen in den Jahren 2018 bis 2022. Für die Abrechnung würde ein gesonderter Titel im Landeshaushalt ausgebracht. Die Finanzierung wäre auch haushaltsneutral, weil sie über die im Einzelplan 09 veranschlagten Ansätze für Finanzzuweisungen an die LWK erfolgen würde.

Wegen einer damit einhergehenden Mehrbelastung für den Haushalt der LWK i. H. v. rund 330 000 Euro jährlich (im Zeitverlauf abnehmend) wird dieses Verhältnis von der Leitungsebene der LWK allerdings nicht mitgetragen. Die Leitungsebene der LWK selbst strebt stattdessen ein Beteiligungsverhältnis von einem Anteil von 73 % für das Land und von 27 % für die LWK an, welches sie auf Basis der Beteiligung des Landes an den gesamten Pensionsverpflichtungen in den Jahren 2006 bis 2017 herleitet und damit Zeiträume einbezieht, in denen kein rechtssicheres Abrechnungssystem zwischen der LWK und dem Land existiert hat. Aus Sicht des Landes (insbesondere der Hausspitzen des MF und des ML) wiederum würde ein solches Beteiligungsverhältnis zu umfassenden und (mutmaßlich) nicht gerechtfertigten Mehrbelastungen für den Landeshaushalt führen (Stand 2022: rund 820 000 Euro), sodass allein das auf Fachebene ML und MF festgesetzte Beteiligungsverhältnis als sachgerecht eingeschätzt wird.

Dritte Stufe / Verteilung der Neuverpflichtungen (Ruhestandseintritt ab dem 01.01.2018):

In der dritten Stufe erfolgt die Verteilung der geleisteten Zahlungen aufgrund von Neuverpflichtungen auf die Fachprodukte der LWK. Entsprechend dem derzeit praktizierten Verteilungs- und Abrechnungsmodell würde den Personaleinzelkosten der aktiven Beamtinnen und Beamten in der Kosten- und Leistungsrechnung ein pauschaler Zuschlag von 30 % hinzugerechnet. Der daraus resultierende Betrag deckt den erforderlichen Bedarf zur Bedienung der Neuverpflichtungen jedoch weiterhin nicht vollständig. Der Fehlbetrag, welcher entgegen dem derzeit noch praktizierten Verfahren allerdings deutlich minimiert würde, würde infolgedessen weiterhin anteilig auf alle Fachprodukte verteilt. Grundlage für die Verteilung ist der prozentuale Anteil der auf das jeweilige Produkt gebuchten Arbeitsstunden an den Gesamtproduktstunden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitsstunden von beamtetem Personal oder von Tarifbeschäftigten geleistet wurden. Ob ein Produkt von der LWK oder vom Land finanziert wird, ergibt sich aus der jährlich zwischen dem ML und der LWK gemäß § 31 LwKG abzuschließenden Zielvereinbarung.

(Verteilt am 02.04.2024)